



StNr./Az.

Datum

16.03.2020 GM

Betrifft: **Auswirkungen der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Krise hat inzwischen auch unsere Mandantschaft erreicht, nicht die Krankheit, sondern die Sperrungen und Schließungen. Aus diesem Grund erlaube ich mir einzelne Hinweise zum Vorgehen gefährdeter bzw. betroffener Unternehmen.

Mitarbeiterkosten

Die Krise berechtigt Sie nicht, Mitarbeiter ohne Gehalt freizustellen. Es gelten sämtliche Regelungen zum Arbeitsverhältnis weiter. Sofern nachvollziehbar Arbeit wegfällt, z.B. durch amtliche Corona-bedingte Schließung des Geschäftslokals, haben Sie die Möglichkeit, Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.

Mitarbeiter können Sie im Wege der Kurzarbeit nachhause schicken, wenn Sie dies vorher bei der Arbeitsagentur beantragt haben. Die Anträge sind von dort kurzfristig zu bearbeiten, was auch immer dies aktuell heißen mag. Wichtig ist, den Antrag für den Monat März noch vor Monatsende bei der Arbeitsagentur zu haben, um noch Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Die Grenzen des Arbeitsausfalls dürften aktuell für die Beantragung keine Rolle spielen, da sie in vielen Branchen ohnehin bei 100 % liegt. Sobald der Antrag mit entsprechender Nummer bewilligt ist, reichen Sie uns eine Kopie des Antrags, der Bewilligung und der ausgefallenen Stunden zur Abrechnung weiter. Das von Ihnen auszahlende Kurzarbeitergeld wird dann von der Arbeitsagentur erstattet.

Beachten Sie jedoch, dass vorrangig vor dem Kurzarbeitergeld Urlaub genommen werden muss, sofern dieser bereits erarbeitet wurde. Auch Krankenscheine sind nicht kurzarbeitsfähig. Näheres und auch die Antragsformulare finden Sie mit folgendem Link:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen

./ 2

Umsatz- und Gewinneinbrüche

Unternehmer und gerade kleine Unternehmer sollen finanziell nur so weit geschützt werden, dass sie ihre Mitarbeiter nicht entlassen müssen. Der Bundeswirtschaftsminister Altmeier hat in einem Interview klargestellt, dass der Staat sich nicht als Betriebsunterbrechungsversicherung sieht. Sofern Sie eine solche Versicherung abgeschlossen haben sollten, finden Sie nähere Informationen dazu in den Vertragsbedingungen.

Auch wenn die Regierungen für die Schließungen und Absagen von Betrieben und Veranstaltungen die Entscheidung getroffen haben, können sie hierfür rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Aus diesem Grund treffen Sie bitte im Zweifel alle Maßnahmen, die Kostensituation den Umsätzen anzupassen.

Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter oder auch Ihrer Hausbank zur Kürzung von Mieten und Darlehensraten. Mit letzterer sollten Sie eventuell auch über ein Überbrückungsdarlehen der Krise sprechen, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau, kfw, im Namen und Auftrag der Bundesregierung anbietet. Näheres hierzu finden Sie unter

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Steuerliche Konsequenzen

Da sich die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen erst mit der nächsten Buchführung verlässlich abschätzen lassen, bitte ich Sie aktuell von Anträgen auf Steuerherabsetzung Abstand zu nehmen. Beachten Sie hierbei besonders, dass zunächst einmal der nächste Steuertermin zum 15.05. mit der Gewerbesteuer ansteht.

Zusätzlich bedeutet ein Herabsetzungsantrag in zu großem Umfang, dass dieser nach besserer Kenntnis umgehend zu korrigieren ist, um sich keinem Steuerhinterziehungsverfahren auszusetzen.

Auch wenn diese Informationen sicherlich nur die größten Fragezeichen beleuchten, die vielen gerade im Gesicht stehen, beachten Sie bitte, dass der Corona-Virus ein lebendiges Objekt ist, dessen Verhalten von keinem vorhergesehen werden kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Müller